

**Bekanntmachung des Landratsamts Göppingen
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Az.: 22.1 H-691.17

Bekanntgabe gemäß § 5 Absätze 1 und 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 UVPG:

Die Gemeinde Bad Boll beabsichtigt den naturnahen Ausbau eines Teilbereichs des Döberensbachs auf ca. 310 m Länge, um einen verbesserten Hochwasserabfluss mit Abführung des Niederschlagwassers aus den Breitwiesen zu erzielen. Der geplante Gewässerabschnitt befindet sich im Westen der Gemeinde Bad Boll und westlich vom neuen WALA Betriebsgelände. Im betroffenen Bachbereich sollen der Abflussquerschnitt aufgeweitet, das Gewässer zum Teil einen mäandrierenden Bachverlauf erhalten sowie vier Überfahrtsverdolungen vergrößert werden. Das Gesamtvorhaben stellt eine hydraulische und ökologische Verbesserung dar.

Maßnahmen an und in einem Gewässer sowie zum Schutz gegen Hochwasser zählen als „Ausbau eines Gewässers“ (§ 67 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) und bedürfen daher der Planfeststellung (§ 68 Absatz 1 WHG). Sofern für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann entsprechend § 68 Absatz 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Für das Vorhaben des naturnahen Ausbaus eines Teilbereichs des Döberensbachs war gemäß § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung durchzuführende Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Denn das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 UVPG):

1. Standortbezogene Vorprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

Erste Stufe:

Anhand der in *Anlage 3 Nummer 2.3* zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien wurde geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (§ 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG).

Die Maßnahme tangiert die Flächen der nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesetzlich geschützten Biotop Nr. 173231172046 „Gehölzstreifen Obere Töber“ und Nr. 173231172124 „Pliensbach/Teufelskingenbach“ am Rande (*Anlage 3 Nr. 2.3.7*).

Die Gewässerausbaumaßnahme befindet sich im Heilquellenschutzgebiet „Bad Boll; Tiefbrunnen 4 und 6“ nach § 53 Abs. 4 WHG (*Anlage 3 Nr. 2.3.8*).

Weitere Schutzgebiete sind durch die Ausbaumaßnahme nicht betroffen.

Zweite Stufe:

Aufgrund des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten war in der zweiten Stufe der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in *Anlage 3* aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale der Vorhaben (*Anlage 3 Ziffer 1*)

1.1 Größe und Ausgestaltung:

Die Umgestaltungsstrecke am Döberbach beträgt rund 310 m. Das bestehende Gewässerbett soll für den Hochwasserabfluss und für die Abführung des Niederschlagswassers aus den Breitwiesen aufgeweitet und bis zu 50 cm eingetieft werden. Die vorhandenen Verdolungen müssen vergrößert und tiefer gelegt werden. Soweit möglich erhält der Bach einen mäandrierenden Verlauf. Teilweise werden Uferbefestigungen mittels Blocksteinsatz erforderlich.

1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben:

Es gibt keine wasserrechtlich erlaubte Nutzung im Ausbauabschnitt. Das Oberflächenwasser aus dem geplanten neuen Betriebsstandort der Firma WALA auf den angrenzenden Breitwiesen soll dem Döberbach zugeführt werden.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Herstellung des mäandrierenden Bachverlaufs hat eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme zur Folge. Durch die Aufweitung des Gewässerbettes fällt Bodenmaterial an. Der naturnahe Ausbau erfordert auch die teilweise Rodung von Ufergehölz.

1.4 Abfallerzeugung

Wegen der Profilaufweitungen muss das überschüssige Bodenmaterial fachgerecht verwertet bzw. deponiert werden. Eine möglichst geringe Abfallerzeugung liegt im Interesse des Antragstellers.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Eventuell ist mit baubedingten Störungen (Lärmbelästigungen) zu rechnen. Im Übrigen gehen von dem Vorhaben jedoch keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen aus.

1.6 Risiken

Unfallrisiken sind nur während der Bauarbeiten und im üblichen Umfang erkennbar. Durch vorhandene Schutzmaßnahmen wird ausreichend Vorsorge getroffen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Eine Verunreinigung von Wasser oder Luft ist allenfalls während der Bauphase zu besorgen. Schutzmaßnahmen hiergegen werden ergriffen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Anlage 3 Ziffer 3)

Bei dem geplanten naturnahen Gewässerausbau sind keine relevanten Umweltauswirkungen zu erwarten:

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Personen)

Der geplante Gewässerabschnitt befindet sich im Westen der Gemeinde Bad Boll und westlich vom neuen WALA-Betriebsgelände. Das unmittelbare Wirkungsfeld des Vorhabens ist unbewohnt.

3.2 Etwas grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht ersichtlich.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Eingriffe in die Schutzgüter sind während der Bauphase gegeben. Sie können durch Nebenbestimmungen in der Entscheidung gemildert und gering gehalten werden, so dass eventuelle Auswirkungen als nicht erheblich bewertet werden können.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Mit negativen Auswirkungen ist nicht zu rechnen, da ein erheblicher Eingriff in die Schutzgüter (insbesondere Mensch, Tier, Wasser, Boden) nicht zu erwarten ist.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens und Dauer der Auswirkungen

Wenn mit solchen negativen Auswirkungen überhaupt zu rechnen ist, dann betrifft dies lediglich den Zeitraum während der Bauphase.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer Vorhaben

Ein Zusammenwirken von Auswirkungen ist nicht zu erwarten.

3.7 Fazit und Schlussbemerkung

Die nach § 30 NatSchG geschützten Biotope „Gehölzstreifen Obere Töber“ und „Pliensbach/Teufelskingenbach“ werden von der Maßnahme nur gestreift und erfahren durch den Eingriff keine erhebliche Verschlechterung.

Aufgrund des Heilquellenschutzgebiets werden Bentonitmatten unter dem Bachbett eingebracht, damit das Eindringen von gegebenenfalls verunreinigten Regenwässern in den Untergrund verhindert wird.

Durch die Maßnahme kommt es zu einer gewässerökologischen Aufwertung des Döberensbachs. Der Bach erhält teilweise einen mäandrierenden Verlauf, die vorhandenen Böschun-

gen werden zum Teil abgeflacht und das Bachbett verbreitert. Somit wird das natürliche Retentionsvolumen vergrößert. Die Aufdimensionierung der vier Überfahrtsverdolungen ermöglicht einen verbesserten Hochwasserabfluss sowie die Durchwanderbarkeit für Fische und kleine Fließgewässerorganismen. Die hydraulischen Berechnungen zeigen, dass die geplante Dimensionierung des Gewässerausbaus für das 100jährige Hochwasserereignis ausreichend ist und ohne Ausuferung abgeführt werden kann.

Neue Bepflanzungen orientieren sich an der potentiellen natürlichen Vegetation. Abschnittsweise soll eine dichtere Bepflanzung bis ans Gewässerbett erfolgen, um die Abflussgeschwindigkeit zu bremsen und somit das Retentionsvolumen zu erhöhen. Standortuntypische Gehölze sollen sukzessive durch standortgerechte Gehölze ersetzt werden.

Insgesamt sind für die Elemente Wasser, Boden, Natur und Landschaft keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2. Ergebnis der Vorprüfung

Zusammenfassend sind die Auswirkungen als nicht erheblich einzustufen. Dies bedeutet, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. An Stelle der Planfeststellung kann eine Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG erteilt werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Göppingen, den 07.02.2018

Gez. Kathrin Hieber